

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

B. STUDIEN

NICHT DEM KONKORDAT GEMÄSS GESCHLOSSENE EHEN UND DAS DEKRET DER VOLLZIEHBARKEIT AUS DER SICHT DES HÖCHST- GERICHTS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR *

von Enrico Giarnieri

Sommario: 1. Einführende Hinweise zur kanonischen Eheschließung im Ausland und die Möglichkeit ihrer Registrierbarkeit (*trascrivibilità*) in Italien – 2. Das Dekret der Vollziehbarkeit (*esecutività*) der Apostolischen Signatur für einen Staat der indischen Konföderation – 3. Das portugiesische Konkordat und die Anerkennung der kirchlichen Nichtigkeitsurteile: das Beispiel der Territorialen Union von Goa, Daman und Diu – 4. Besonderheiten des Vollziehbarkeitsdekrets für in England und in Rumänien in kanonischer Form geschlossenen Ehen – 5. Abschließende Bemerkungen.

1. In Bezug auf den umfassenden Themenbereich der kanonischen Eheschließung im Ausland und deren Registrierung (*trascrizione*) in Italien, muss man sich zunächst mit der lehrmäßigen Debatte über ihre Natur beschäftigen und sich mit einem Rückblick in die Vergangenheit zunächst fragen, ob eine solche Ehe als konkordatär zu betrachten ist oder nicht¹.

* Der Artikel erschien in Originalfassung in italienischer Sprache „Matrimoni non concordatari e decreto di esecutività dall’osservatorio del Supremo Tribunale della Signatura Apostolica“: *Il diritto di famiglia e delle persone* 51 (2022) Nr. 2, 884-897. Übersetzung in das Deutsche durch den Autor in Zusammenarbeit mit Prof. P. Dr. Nikolaus SCHÖCH OFM. Der Zitierstil des Originals wurde beibehalten und punktuell den redaktionellen Maßgaben von DPM angepasst. Deutsche Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung durch den Giuffrè Verlag.

¹ Vgl. dazu BOTTA, R., *Matrimonio concordatario*: Enc.giur. Roma 1990, 7-8; BALLARINO, T., *Il matrimonio concordatario nel diritto internazionale privato*: Riv. dir. internaz. 1991, 821-828; MONETA, P., *Matrimonio religioso e ordinamento civile*. Torino 2002, 49-53; MARINO, C., *La delibazione delle sentenze ecclesiastiche di nullità matri-*

Gemäß einem Teil der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Lehre hätte sich der italienische Staat verpflichtet, jegliche kanonische Ehe ohne Rücksicht auf den Ort der Feier anzuerkennen,² während ein anderer Teil derselben Lehre behauptete, dass die konkordatäre Regelung nur auf die in Italien geschlossene Ehe Bezug nehme, und zwar genau wegen der Leistungen, zu denen der religiöse Amtsträger verpflichtet ist³. Denn letzterer muss, nach der religiösen Feier, zur Lesung der Artikel des *Codice civile* übergehen. Im Akt der Eheschließung, der in zweifacher originaler Ausfertigung redigiert wird, kann er die Erklärungen der Ehepartner einfügen, welche vom staatlichen Gesetzgeber gestattet sind. Vor allem muss er das Original dem Standesbeamten der Gemeinde übersenden, in dessen Territorium die Eheschließung stattgefunden hat.

Die Argumente derjenigen, die in der oben genannten Lehre die Registrierbarkeit von im Ausland geschlossenen kirchlichen Ehen in Italien bestreiten, stützen sich auf die Einhaltung des Territorialitätsprinzips für vertragliche Vereinbarungen auch in Ehesachen⁴.

Die Befürworter der These einer bedingungslosen Anwendung des Konkordatsystems auch auf solche Ehen – also frei von geographischen Beschränkungen – berufen sich hingegen auf die Souveränität der katholischen Kirche in ihrer eigenen Ordnung bzw. ihrem eigenen System, dem der Hinweis auf die Territorialität, der die Struktur anderer staatlicher Systeme kennzeichnet, völlig fehlt. Es wird daher folgerichtig festgestellt, dass die Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit außerhalb der Grenzen des Staates, der das Konkordat vereinbart hat, den Wert der kirchlichen Entscheidungen in Ehesachen nicht mindert, sofern sie im Einklang mit den Anwendbarkeitsvorschriften des Konkordats ergehen. Diese Denkrichtung verweist auch auf den besonderen Wert der Institution

moniale nel sistema italiano di diritto internazionale privato e processuale. Milano 2005, 227-243; DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto ecclesiastico*. Torino 2019, 163-164.

- 2 Vgl. PETRONCELLI, M., In tema di efficacia civile di matrimoni religiosi celebrati da italiani fuori del territorio nazionale: Raccolta di scritti in onore di A.C. Jemolo I, 2. Milano 1963, 1028; DEL GIUDICE, V., *Manuale di diritto ecclesiastico*. Milano 1970, 307-310; PETRONCELLI, M., *Diritto ecclesiastico*. Napoli 1981, 236-239; SALVO, F., La modificazione del Concordato lateranense e la trascrizione del matrimonio canonico nei registri dello stato civile: *Rass. dir. civ.* 1985, 1022.
- 3 Vgl. BERTOLA, A., Efficacia territoriale del Concordato e matrimoni religiosi di cittadini all'estero: Studi in onore di E. Crosa I. Milano 1960, 145; PUNZI NICOLÒ, A. M., Il matrimonio canonico di fronte a un ordinamento di tipo confessionale e in un sistema concordatario: *Giur. it.* 1975 I, 1. 1986-1989. Zum rein deklaratorischen Charakter der Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen in Italien siehe insbesondere die Position von FINOCCHIARO, F., Efficacia civile dei matrimoni contratti all'estero: *Dir. eccl.* 1951, 814-819.
- 4 Vgl. COLELLA, P., Il matrimonio davanti a ministri del culto cattolico e dei culti ammessi: *Trattato di diritto privato (diretto da Rescigno) II*. Torino 1982, 556.

der Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen der kanonischen Ehe im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die konkrete Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit, das persönlicher Natur ist und daher keine territoriale Einschränkung zulassen kann, so dass das Verfassungsgericht selbst ausdrücklich erklärt, dass es „für alle und nicht nur für Bürger“ gilt⁵.

Darüber hinaus sollte aus einer anderen Perspektive beachtet werden, dass die zivilrechtlichen Wirkungen einer im Ausland geschlossenen kanonischen Ehe in Italien eine Rechtsgrundlage in Artikel 28 des Gesetzes zur Reform des italienischen internationalen Privatrechts finden könnten. Nach dieser Bestimmung ist nämlich die Ehe, die nach dem innerstaatlichen Recht eines der Ehegatten zum Zeitpunkt ihrer Schließung als solche angesehen wird, der Form nach gültig. Diese Norm anerkennt tatsächlich als „gültig in Bezug auf die Form ... jene Ehe, die nach dem innerstaatlichen Recht eines der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung als solche betrachtet wird. Eine Konkordatsche kann, wenn sie als eine der nach italienischem Recht zulässigen ‚Formen‘ der Eheschließung betrachtet wird, nach der Eintragung in die italienischen Personenstandsregister zivilrechtliche Wirkungen entfalten, auch wenn sie im Ausland geschlossen wurde“⁶.

Diese Lehrdebatte umfasst die interessanten Ergebnisse der Praxis des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur im Bereich der so genannten „zivilrechtlichen Wirkungen“. Es zeigt sich nämlich, dass die durchdringenden Befugnisse zur Überwachung der korrekten Rechtspflege in der katholischen Kirche, die dem „obersten kirchlichen Kontrollorgan“ übertragen sind, autonom ausgeübt werden, d.h. die Apostolische Signatur ist frei von jeglicher Einschränkung, vor allem wenn sie lehrmäßiger Natur ist. Dies wird durch die Fälle bestätigt, aus denen sich die in diesem Beitrag angestellten Überlegungen ableiten, die sich auf besondere Anträge auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung von Nichtigkeitserklärungen kanonischer Ehen beschränken, die in einem Staat der Indischen Union oder Konföderation, in der Territorialunion Goa, Daman und Diu, in Rumänien bzw. in England geschlossen wurden⁷.

5 BOTTA, R., *Matrimonio concordatario: Il diritto di famiglia. I Famiglia e matrimonio: Trattato diretto da G. Bonilini e G. Cattaneo*. Torino 1997, 227.

6 „valido, quanto alla forma, il matrimonio considerato tale dalla legge nazionale di uno dei coniugi al momento della celebrazione. Il matrimonio concordatario, se considerato come una delle ‚forme‘ di matrimonio ammesse dalla legge italiana, potrebbe produrre effetti civili, in seguito alla trascrizione nei registri di stato civile italiano, anche se celebrato all'estero“ (FERRANDO, G., *Il matrimonio: Trattato di diritto civile e commerciale diretto da A. Cicu, F. Messineo e L. Mengoni, continuato da P. Schlesinger*. Milano 2015, 464).

7 Vier Bereiche im Archiv des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur sind den im Text erwähnten Fällen gewidmet, die zu den Bereichen der so genannten *Ver-*

2. Zum ersten der oben genannten Fälle ist anzumerken, dass es sich um eine kirchliche Eheschließung handelte, die in Tamil Nadu, Indien, in der Diözese Kottar gefeiert wurde, und dass der entsprechende zivile Ehevertrag anschließend vor einem Beamten innerhalb der Grenzen des Gebiets von Kerala geschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es in der Indischen Konföderation keine Konkordatsche gibt, da weder das dort geltende besondere Ehegesetz von 1954 noch ein Konkordat zwischen Indien und dem Heiligen Stuhl über die Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen einer kanonischen Ehe existiert⁸.

Vom systematischen Gesichtspunkt aus wurde diesbezüglich bemerkt, dass die Religionszugehörigkeit für das indische Eherecht einen Faktor vorrangiger Bedeutung darstellt, insofern „Eheschließungen, die nicht nach dem Special Marriage Act erfolgen, ... den besonderen Vorschriften der jeweiligen Religionsgemeinschaft entsprechen, der sie angehören.“⁹.

Ein weiteres Element, das für zwei der in diesem Beitrag behandelten Fälle – nämlich die im Gebiet von Tamil Nadu und die im Gebiet der ehemaligen portugiesischen Kolonien Goa, Daman und Diu geschlossenen kanonischen Ehen – gleichermaßen von Bedeutung ist, ist die sogenannte territoriale Aufteilung, nach der „die allgemeinen Ehegesetze in einigen Staaten und Territorien nicht

schiedenes (VAR) und der *zivilrechtliche Wirkungen* (EC) gehören. Die Protokollnummern, welche diese Akten kennzeichnen, sind in zeitlich aufsteigender Ordnung, folgende: 27850/97 EC; 41899/08 EC; 43522/10 VAR; 43965/10 EC; 50464/15 EC.

- 8 Bezüglich der Ehegesetzgebung in Indien vgl. PRADER, G., *Il matrimonio nel mondo*. Padova 1986, 285-287. Die geltenden indischen Rechtsquellen, welche die Thematik der bürgerlichen Wirkungen religiöser Ehen regeln, stellen das Ergebnis der historischen Entwicklung der indischen Konföderation dar. Nicht wenige geltende Gesetze stammen, in der Tat, aus der Zeit vor der Unabhängigkeitserklärung. In dieser Hinsicht werden der *Indian Divorce Act* – heute *Divorce Act* – aus dem Jahr 1869 und der *Married Women's Property Act* aus dem Jahr 1874 auf Christen angewandt, während der *Guardians and Wards Act* aus dem Jahr 1890 die Gültigkeit auch auf Hindu und Muslime ausdehnt. Eine andere Rechtsquelle, die sich allerdings an der bedeutsamen *ratio* der Vereinheitlichung der rechtlichen Behandlung der Adressaten inspiriert, stellt der *Indian Succession Act* aus dem Jahr 1925 dar. Darüber hinaus gibt es den *Special Marriage Act* aus dem Jahr 1954, der im Lauf der Zeit bis zum Jahr 2003 mehrfach reformiert wurde. Er zielt auf eine grundlegende Überwindung der religiösen Grenzen bezüglich der anwendbaren Ehegesetzgebung ab.
- 9 „i matrimoni che non vengono celebrati con lo *Special Marriage Act* debbono seguire le norme specifiche delle confessioni religiose di appartenenza“ (TESTA BAPPENHEIM, S., *Stato laico ed effetti civili dei matrimoni religiosi: il caso dell'India*: *Annali della Facoltà Giuridica dell'Università di Camerino*, n. 8, 2019, 94).

oder nur teilweise in Kraft sind“¹⁰. Und auf der Grundlage dessen ist es tatsächlich so, dass in den ehemals portugiesischen Besitzungen von Goa, Daman und Diu weiterhin einerseits das portugiesische Zivilgesetzbuch von 1867 in der Fassung von 1961 angewendet wird und andererseits die Katholiken gemäß dem kanonischen Recht heiraten können. Und daher kommt es, stets dem Grundsatz der territorialen Aufteilung folgend dazu, dass der *Indian Christian Marriage Act* innerhalb des ehemaligen Staates von Travancore-Cochin – d.h. jenem oben genannten und heute zwischen dem Staat von Kerala und jenem von Tamil Nadu geteilten Gebiet – keine Geltung besitzt, sodass auf die Christen und, im Besonderen, auf die Katholiken das Gesetz der Religionszugehörigkeit und daher, im konkreten Fall, das kanonische Recht zumindest in Bezug auf die Existenz des Ehebandes angewandt wird.

Im Lichte dieser systemischen Überlegungen hat sich das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur zunächst auf den rechtlichen Aspekt konzentriert und geprüft, ob das, was in der Eheschlussurkunde formell abgeseget ist, in Tamil Nadu an sich bereits Wirkungen entfalten kann.

Gleichzeitig hat dieselbe gegenwärtig gehalten, dass der Ehepartner, welcher die Standesfreiheit wieder gewinnen möchte, verpflichtet ist, den Weg der Scheidung beim zuständigen zivilen Organ einzuschlagen. Um das Delikt der Bigamie und die entsprechende Haftstrafe zu vermeiden, welche für dieses Delikt in Indien vorgesehen ist, ist es in der Tat erforderlich, zunächst ein ziviles Scheidungsurteil zu erhalten und, nur in der Folge davon, kann eine neue Ehe geschlossen werden, sei es eine kanonische sei es eine bürgerliche. Daraus folgt, nach der korrekten Ansicht der Apostolischen Signatur, dass die Ehenichtigkeitserklärung, wegen der dargelegten Gründe, keinen Wert oder keine Daseinsberechtigung für den betroffenen Staat hat, vor dem der Ehepartner, der ein zweites Mal heiraten möchte, urkundlich genau nachweisen muss, ein Scheidungsurteil erhalten zu haben.

In dem zu prüfenden Fall wurde außerdem festgestellt, dass die in Kerala geschlossene zivile Ehe – die ihrerseits bereits im Standesamt von Parassala eingetragen war – während die im Bundesstaat Tamil Nadu geschlossene kanonische Ehe erst nachträglich in Italien in den Personenstandsregistern der örtlichen Behörde eingetragen wurde. Andererseits wurde das Vorliegen eines zwischenzeitlichen Anerkennungsdekrets in Italien für eine einvernehmliche Trennung der Ehegatten durch ein Zivilgericht akzeptiert.

Aus diesen Gründen hielt das Höchstgericht der Apostolischen Signatur es für geboten, nicht zur Gewährung des erbetenen Vollziehungsdekrets unter Anwen-

¹⁰ „le leggi generali del matrimonio in alcuni Stati e territori non sono vigenti o lo sono parzialmente“ (DERS., *Stato laico ed effetti civili dei matrimoni religiosi: il caso dell'India*. op. cit., 99).

derung der geltenden konkordatären Vorgabe überzugehen, welche – was in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist – in Art. 8, Nr. 1, erster Absatz, der Vereinbarung von Villa Madama vom 18.02.1984 zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl besteht, gemäß welchem – ich gebe es wörtlich wieder – anerkannt werden „zivilrechtliche Wirkungen von Ehen, die nach den Regeln des Kirchenrechts geschlossen wurden, unter der Bedingung, dass der entsprechende Akt nach Veröffentlichung im Rathaus in die Personenstandsregister eingetragen wird“¹¹.

3. Ein anderer interessanter Fall, der ebenso den Bereich der sogenannten *effetti civili* der Apostolischen Signatur betrifft und der zur Thematik der im Ausland kanonisch geschlossenen Ehen gehört, wird durch einen Antrag um Klarstellung an das genannte Höchstgericht gebildet, der im Jahr 2010 aus Indien kam und sich in erster Linie auf die legitime Einrichtung des kirchlichen Gerichts von Goa, Daman und Diu bezog. Der Gegenstand der Frage bezieht sich im Übrigen auf die korrekte Bestimmung der in der betreffenden Gebietskörperschaft geltenden Rechtsvorschriften über das Verfahren zur Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen der von Kirchengerichten ausgesprochenen Entscheidungen über die Nichtigkeit von Ehen.

Im Besonderen muss auf der Grundlage der Gesetzgebung, welche der Verfassung der oben genannten Union folgte, vorausgesetzt werden, dass diese Urteile an das Höchstgericht der Apostolischen Signatur gesandt werden, damit letzteres die Kontrolle ihrer formalen Korrektheit vornehme. Sobald diese Prüfung vollzogen war, wurden sie zur Anerkennung direkt an den *High Civil Court* von Bombay weitergeleitet, damit die kirchliche Ehenichtigkeitserklärung in den Personenstandsregistern vermerkt werde.

Anwendung fand demnach Art. 25 des Konkordats zwischen Portugal und dem Heiligen Stuhl vom 07.05.1940,¹² weil – wie man im Folgenden sagen wird –

11 „gli effetti civili ai matrimoni contratti secondo le norme del diritto canonico, a condizione che l'atto relativo sia trascritto nei registri dello stato civile, previe pubblicazioni nella casa comunale“ (Accordo tra la Santa Sede e la Repubblica Italiana che apporta modificazioni al Concordato lateranense: AAS 77 (1985) 526).

12 Vgl. Accordo tra la Santa Sede e la Repubblica Portoghese del 7 maggio 1940: AAS 32 (1940) 228-230. Bezüglich des geltenden portugiesischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 18.05.2004, vgl. AAS 97 (2005) 29-50. Weitere Informationen zu den rechtlichen Aspekten des Verhältnisses zwischen dem portugiesischen Ehenichtigkeitsverfahren und der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch die Apostolische Signatur: Vgl. GERALDES, J. O., Breve nota sobre o modelo concordatário: Estudos sobre a Nova Concordata, Santa Sé-República Portuguesa 18 de Maio de 2004: Atti della XIII Giornata di Diritto Canonico 4-6 aprile 2005. Lisbona 2007, 87-99; MENDONÇA CORREIA, P., Apontamento sobre o artigo 16 da Concordata de 18 de Maio de 2004 entre a Santa Sé e Portugal: For. Can. II. 2007, 93-107; VASCONCELOS, A. S., Reflexões sobre os artigos 13º, 15º e 16º: Estudos sobre a Nova Concordata, Santa Sé-República Portu-

der Staat von Goa bis Anfang der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine portugiesische Kolonie war. In der Folge wurde er nach dem Anschluss des portugiesischen Indiens in die indische Union eingegliedert.

Insbesondere muss vorausgeschickt werden, dass solche Urteile nach den Rechtsvorschriften, die nach der Gründung der genannten Union erlassen wurden, an das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur geschickt werden mussten, damit dieses ihre formale Korrektheit prüfen konnte, woraufhin sie direkt an den *High Civil Court* in Bombay zur Bearbeitung weitergeleitet wurden, damit die Erklärung der kirchlichen Nichtigkeit in die Personenstandsregister eingetragen werden konnte.

Daher war Art. 25 des Konkordats zwischen Portugal und dem Heiligen Stuhl vom 07.05.1940 anwendbar, da – wie weiter unten erläutert wird – der Staat Goa bis Anfang der 1960er Jahre eine portugiesische Kolonie war. Nach der Annexion Portugiesisch-Indiens wurde es später in die Indische Union eingegliedert.

Dies war das einzige Verfahren, das für die Beratung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen als gültig erachtet wurde, und war darüber hinaus in der Geschäftsordnung der Territorialen Union vom 28.03.1981 vorgesehen, wonach nur Urteile der kirchlichen Gerichte in Goa, die der Kontrolle der Apostolischen Signatur unterlagen, vom *Bombay High Court* beraten werden konnten.

Weiter wurde eine Veränderung in der gerichtlichen Praxis innerhalb des kirchlichen Gerichts von Goa festgestellt, weshalb die kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile zur Kontrolle nicht mehr der Apostolischen Signatur, sondern dem Metropolitangericht der Erzdiözese von Bombay vorgelegt werden.

Im Zuge der Konsolidierung dieser Praxis hat der *Bombay High Court* – d.h. der *Bombay High Court of Civil Justice* – in einem Urteil vom 17.12.1982 festgestellt, dass seine Zuständigkeit auf die Beurteilung der Frage beschränkt ist, ob die Urteile der kirchlichen Gerichte eine in seinem Zuständigkeitsbereich geschlossene Ehe betreffen oder nicht.

Daher sind die Richter des *Bombay High Court* im vorliegenden Fall nicht befugt, die kirchliche Entscheidung selbst zu überprüfen und zu bestätigen, wie es das geltende portugiesische Konkordat vom 18.05.2004 in Art. 16 vorsieht, wonach das zuständige Zivilgericht zusätzlich zu den üblichen Anforderungen prüfen muss, ob die kanonische Entscheidung über die Nichtigkeit der Ehe in ihren

guesa 18 de maio de 2004; Atti della XIII Giornata di Diritto Canonico 4-6 aprile 2005. op. cit., 113-128; LOBO XAVIER, R., Eficácia civil das sentenças de nulidade de casamento canónico à luz da Concordata de 2004: O Direito Concordatário: natureza e finalidades. Atti della XV Giornata di Diritto Canonico e della I Giornata Concordataria, 23-24 aprile 2007. Lisboa 2008, 97-109; DE OLIVEIRA, M. R., A Assinatura Apostólica e os tribunais eclesíásticos portugueses: a competência da vigilância na administração da justiça e o contencioso administrativo: For. Can. XV. 2020, 1, 61-74.

Ergebnissen der so genannten internationalen öffentlichen Ordnung des Staates nicht widerspricht.

Nach Ansicht der Richter des *High Court* findet sich die genannte Verfahrensänderung in der Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 des Dekrets Nr. 35461 aus dem Jahr 1946, in dem vorgesehen ist, dass die Apostolische Signatur die Vollziehbarkeitsklärung auf diplomatischem Weg an den *High Court of Bombay* zu übermitteln hat¹³. Dieser Artikel sollte nämlich so ausgelegt werden, dass die vom zuständigen kirchlichen Gericht bestätigten Erklärungen der Nichtigkeit einer Ehe dem Obersten Gerichtshof zur Beratung vorgelegt werden, ohne den Filter des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur zu passieren, und zwar über einen Verwaltungsmechanismus, der vollständig in das zivilrechtliche Rechtssystem der Territorialen Union Goa selbst integriert ist.

Um besser zu verstehen, was wir untersuchen, müssen wir den historischen Hintergrund betrachten, der die Gesetzgebung und die daraus resultierende Rechtsprechung des territorialen Zusammenschlusses von Goa, Daman und Diu sowohl zur Zeit der Ankunft der Portugiesen, etwa in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, als auch zur Zeit der Erlangung der Unabhängigkeit prägte. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass es damals ein aus fünf Richtern bestehendes Oberstes Gericht, das *Tribunal de Relacao*, gab, das für das Gebiet von Goa, Daman und Diu sowie für die portugiesischen Kolonien Macau und Timor zuständig war. Nach der Unabhängigkeit von den Portugiesen wurde das Gericht *Tribunal de Relacao* von Goa aufgehoben und es wurde durch einen Richterlichen Kommissar des *High Court* von Bombay ersetzt, dem einige Kompetenzen übertragen wurden, die für ein Gericht typisch sind.

In der Folge wurde die institutionelle Figur des Justizkommissars abgeschafft, und gleichzeitig wurde am 30.10.1982 der Ständige Oberste Gerichtshof von Bombay mit Sitz in Panaji im Gebiet von Goa errichtet.

Es ist hervorzuheben, dass die Praxis des *Judicial Commissioner* des *Bombay Court* es vor der Ausdehnung der Zuständigkeit auf das Gericht selbst ermöglichte, Vollziehbarkeitsdekrete direkt von der Apostolischen Signatur auf diplomatischem Wege zu erhalten, und dass der *Judicial Commissioner* selbst die Akte über die zivilrechtlichen Wirkungen kanonischer Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe rein verwaltungstechnisch bearbeitete, indem er besondere Anordnungen zur Weiterleitung der erhaltenen Dekrete an die zuständigen Behörden zum Zwecke ihrer zivilrechtlichen Registrierung erließ.

Nach der Einrichtung des *Bombay High Court* in Panaji wurde diese Praxis nicht mehr zu einem ständigen Bezugspunkt in Recht und Praxis. Die eingehenden Ehenichtigkeitsurteile wurden vom Special Officer direkt an den territorial zu-

¹³ Vgl. prot. n. 43522/10 VAR, Goan et Damanen, Richiesta informazioni *Dominæ* [...], „Schreiben der Apostolischen Signatur an die Antragstellerin vom 18 gennaio 2010“.

ständigen Standesbeamten weitergeleitet, ohne vorher durch die Richter des Gerichts von Panaji für die speziellen diesbezüglich zu erlassenden Anordnungen geprüft zu werden.

Andererseits ist es eine Tatsache, dass in der Gerichtsordnung des *High Court of Appeal* kein spezielles Verfahren für die Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen vorgesehen war. Neben den Zweifeln, ob ein Nichtigkeitsurteil des kirchlichen Gerichts in Goa ohne vorherige Übermittlung an die Apostolische Signatur geprüft werden kann, ergaben sich daher weitere Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der konkreten Modalitäten seiner Anerkennung mit zivilrechtlicher Wirkung, sobald eine solche kirchliche Entscheidung an den zuständigen High Court weitergeleitet wurde, der – wie bereits erwähnt – als *State Court of Appeal* fungierte.

Im Licht dessen, was wir gesehen haben, ist es erforderlich, die Antwort, welche die Apostolische Signatur in Bezug auf die erbetenen Klärungen erteilte, zu berücksichtigen. Neben den Zweifeln, ob ein Nichtigkeitsurteil des kirchlichen Gerichts in Goa ohne vorherige Übermittlung an die Apostolische Signatur zur Beratung angenommen werden kann, ergaben sich daher weitere Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der konkreten Modalitäten seiner Anerkennung mit zivilrechtlicher Wirkung, sobald eine solche kirchliche Entscheidung an den zuständigen *High Court* weitergeleitet wurde, der – wie bereits erwähnt – als *State Court of Appeal* fungierte. Das Höchstgericht des Apostolischen Stuhles hat in Bezug auf die Sache vorgeschlagen „in Anbetracht des Verfahrens, das nach der Errichtung des Obersten Gerichtshofs in Panaji eingeleitet wurde“¹⁴ – die Aufgaben des *Ufficiale Speciale* zu präzisieren, indem man sein Amt als *Cancelliere* des Gerichts in Bezug auf die Zwecke „der Vollstreckung und Registrierung aller von kirchlichen Gerichten erlassenen Urteile“¹⁵ anerkennt.

Aus der Dokumentation, welche sich im Besitz des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur befindet, geht mit anderen Worten der klare Wille hervor, dass die genannten Urteile, die gemäß der im Lauf der Zeit konsolidierten Vorgangsweise „ihr [der Signatura] zur Kenntnis gebracht werden, damit sie diese prüfen und dann durch die entsprechenden Dekrete dieses Obersten Gerichtshofs [...] auf diplomatischem Wege an das örtlich zuständige Berufungsgericht des Staates [High Court of Bombay] weiterleiten kann, das sie für vollziehbar erklärt und ihre Eintragung in die Personenstandsregister am Rande der Heiratsurkunde

14 „vista la procedura che prese avvio dopo la costituzione del Tribunale della Suprema Corte di Giustizia a Panaji“.

15 „dell’esecuzione e della registrazione di ogni sentenza ricevuta dai tribunali ecclesiastici“ (IBID.)

anordnet“¹⁶. Im Letzten handelt es sich um eine bedeutsame Betonung der eigenen Vorrechte auf einem grundlegend veränderten Hintergrund.

4. Bezüglich der Praxis und der Präzedenzfälle der Apostolischen Signatur für die in England und Rumänien geschlossenen kanonischen Ehen, scheint es sinnvoll, an die wenigen Fälle zu erinnern, in denen der Oberste Gerichtshof die Vollziehbarkeit des Dekrets gewährt oder verweigert hat.

Einerseits stammt das einzige Ersuchen aus England, das sich auf ein Vollstreckungsdekret der Apostolischen Signatur bezieht, aus dem Jahr 1997 und den Fall einer kanonischen Ehe betrifft, die in der Diözese Westminster geschlossen wurde und deren Nichtigkeit vom Kirchengericht von Birmingham erklärt wurde¹⁷.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Apostolische Signatur bei der Prüfung des Falles und der Feststellung, dass es sich nicht um ein Konkordat handelte, einerseits das Nebeneinander der unterschiedlichen Regelungen für die zivile Eheschließung in den verschiedenen Nationalitäten, aus denen sich das Vereinigte Königreich zusammensetzt, zur Kenntnis genommen und andererseits anerkannt hat, dass die genannten Regelungen gleichwohl einem allgemeinen Modell entsprechen, das durch Formfreiheit und Einheitlichkeit der Normgebung gekennzeichnet ist¹⁸. Insbesondere ist das gesamte britische Ehesystem von starken christlichen Wurzeln geprägt, in die „Elemente, die zunächst protestantischen Ursprungs waren und später weltlichen Charakter hatten, nach und nach eingefügt wurden.“¹⁹

Die Besonderheit des Eheinstituts – vor allem in England und Wales – besteht darin, dass es sich dabei um eine echte „religiöse Ehe handelt, bei der das Parlament aufgrund des komplexen Verfassungssystems und der Rolle, welche die anglikanische Kirche als Folge des Establishment in diesem System spielt, eingreift und von 1753 bis heute ihre Disziplin diktiert. Mit anderen Worten, die Institution der Ehe ist religiös in der Struktur, aber staatlich in der Disziplin, als

16 „portate alla sua [della Segnatura] cognizione per il relativo controllo, e poi, con i rispettivi decreti del Supremo Tribunale [...], trasmesse per via diplomatica al Tribunale d’Appello dello Stato [*High Court of Bombay*], territorialmente competente, il quale le renderà esecutive e ordinerà che siano annotate nei registri dello stato civile, a margine dell’atto di matrimonio“ (IBID.)

17 Vgl. prot. n. 27850/97 EC.

18 Siehe hierzu die Ausführungen von DI PRIMA, F., *Matrimonio e Chiesa d’Inghilterra oggi*: Jus-online, I. 2015, 2, 5-8.

19 „si sono via via innestati elementi di origine protestante prima e di carattere laico dopo“ (CIANITTO, C., *La proposta di riforma della legge matrimoniale in Inghilterra e Galles. Una sfida multiculturale*: Quad. dir. pol. eccl., XXIX, 2021, 2, 405).

Ergebnis eines Systems der gegenseitigen Einflüsse, die für das britische Recht typisch ist“²⁰.

Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung der Ehe im Vereinigten Königreich, so kommt man nicht umhin, den *Marriage Act* von 1836 zu erwähnen, mit dem die Zivilehe eingeführt und gleichzeitig anderen Konfessionen, einschließlich der katholischen Kirche, die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre eigenen Eheriten als eine Form der Zivilehe zu feiern²¹. Auf diese Weise hat das Gesetz immer eine Unterscheidung zwischen der kirchlichen und der zivilen Eheschließung vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vorformalitäten der Eheschließung und die Grundvoraussetzungen im Wesentlichen die gleichen sind, nämlich jene, die im *Marriage Act* von 1949²² festgelegt sind.

Andererseits erschien es nicht gleichermaßen zweckmäßig, die erforderliche Vollziehbarkeitsklärung durch die Apostolische Signatur gemäß der geltenden Konkordatsbestimmung in den beiden Fällen einer in Rumänien geschlossenen kanonischen Ehe zu erteilen²³. Beide Male hat der Oberste Gerichtshof der Signatur die Tatsache als entscheidend angesehen, dass in Rumänien ein System der obligatorischen Zivilehe gilt, in dem der religiösen Ehe keine Wirkungen zukommen²⁴. Allein die standesamtliche Ehe ist jene, die vom Staat anerkannt wird: Ihre vorherige Feier ist obligatorisch, wobei religiöse Ehen möglicher-

-
- 20 „matrimonio religioso su cui, per effetto del complesso sistema costituzionale e del ruolo che la Chiesa anglicana ha in esso in conseguenza dell’*establishment*, il Parlamento è intervenuto dettandone la disciplina dal 1753 ad oggi. In altre parole, l’istituto matrimoniale è nell’impianto religioso, ma statale nella disciplina, per effetto di un sistema di reciproche influenze che è tipico del diritto britannico“ (EAD., *La proposta di riforma della legge matrimoniale in Inghilterra e Galles. Una sfida multiculturale*, op. cit., 406).
- 21 Für weitere Informationen zu diesem Thema, vgl. FALCONBRIDGE, J. D., *Caratteri essenziali del matrimonio nel diritto inglese*: Riv. dir. priv., 1932, I, 297.
- 22 Siehe hierzu die detaillierte Analyse von MARTÍN DE AGAR, J. T., *Rilevanza del matrimonio religioso nei Paesi dell’Unione Europea*: AA.VV., *Matrimonio canonico e ordinamento civile*. Città del Vaticano 2008, 133-150.
- 23 Vgl. prot. n. 43965/10 EC, Bucarest, Nichtigkeitserklärung des kirchlichen Berufungsgerichts des Triveneto; prot. n. 50464/15 EC, Bucarest, Nichtigkeitserklärung des kirchlichen Berufungsgerichts von Benevent.
- 24 In beiden Fällen übermittelte die Apostolische Signatur die folgende förmliche Antwort: „Der Oberste Gerichtshof ist im vorliegenden Fall nicht in der Lage, mit Sicherheit festzustellen, dass es sich um eine Konkordatshe handelt, und sieht sich daher bis zum Beweis des Gegenteils nicht in der Lage, die beantragte Vollziehbarkeitsklärung zu erlassen“ („Questo Supremo Tribunale, in relazione alla causa di cui in epigrafe, non è stato messo in grado di conoscere con certezza che nel caso si tratti di matrimonio concordatario e, pertanto, fino a prova contraria, non ritiene di essere in grado di emettere il richiesto decreto di esecutività“).

weise relevant sind, da sie mit Verwaltungssanktionen belegt werden, wenn sie vor der zivilen Ehe geschlossen werden²⁵.

5. In Anbetracht der juristischen Erfahrungen der oben genannten Länder sind die Fälle, die im Zusammenhang mit der Verweigerung der Vollstreckbarerklärung der Apostolischen Signatur analysiert wurden, paradigmatische Beispiele für die Besonderheit des Konkordatsinstituts der kanonischen Ehe, das in Italien Anwendung findet.

Die untersuchten Fälle scheinen sogar die Idee einer konzeptionellen Dichotomie zwischen einer sogenannten „statischen“ Phase, welche die Entstehung und Konstituierung der Konkordats Ehe kennzeichnet, und einer „dynamischen“ Phase zu bekräftigen, die sich auf die Entstehung bestimmter Wirkungen im Zivilrechtssystem bezieht, die sich aus der Urteilsbildung ergeben, die jedoch je-

- 25 In Rumänien wurde das System der obligatorischen Zivilehe durch das Gesetz vom 04.01.1953 eingeführt und im Wesentlichen durch das aktuelle Zivilgesetzbuch von 2011 bestätigt. Letztere ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 287/2009 – geändert durch die Gesetze Nr. 71/2011 und Nr. 60/2012 – in sieben Bücher unterteilt, denen ein einleitender Titel vorangestellt ist, und zwar wie folgt: Einleitender Titel „Vom Zivilrecht“, Buch I „Von den Personen“, Buch II „Von der Familie“, Buch III „Vom Eigentum“, Buch IV „Von der Erbfolge und den Freiheiten“, Buch V „Von den Schuldverhältnissen“, Buch VI „Von der Verjährung, der Verwirkung und der Fristenberechnung“, Buch VII „Bestimmungen des internationalen Privatrechts“. Der vollständige Text des aktuellen rumänischen Zivilgesetzbuches ist verfügbar in dreptonline.ro/legislatie/codul_civil_republicat_2011_noul_cod_civil.php. Für weitere Einzelheiten siehe BRUNELLI, G., *Divorzio e nullità di matrimonio negli Stati d'Europa*. Milano 1958, 377-386, wo der Autor schreibt: „das neue Familiengesetz vom 29. Dezember 1953 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1956 lässt nur noch standesamtliche Eheschließungen zu, denen gemäß Artikel 22 des neuen Personenstandsgesetzes vom 30. Dezember 1950 die Identifizierung der Ehegatten durch geeignete Dokumente und die erforderlichen Erklärungen über die Abwesenheit von Hinderungsgründen vor dem Volksrat des Wohnsitzes mindestens eines der Ehegatten vorausgehen müssen, woraufhin die Urkunde übertragen wird und die Eheschließung nach weiteren acht Tagen auch an einem anderen Ort erfolgen kann“ („la nuova legge sulla famiglia del 29 dicembre 1953 nel testo della legge 29 marzo 1956 ammette il solo matrimonio civile, che per l'articolo 22 della nuova legge sullo stato civile del 30 dicembre 1950 deve essere preceduto dall'identificazione degli sposi mediante congrui documenti e dalle occorrenti dichiarazioni sull'assenza di impedimenti davanti al consiglio popolare del domicilio di almeno uno di essi, dopo di che l'atto è trascritto ed il matrimonio può aver luogo dopo ulteriori otto giorni, anche in altra località“); ZLĂTESCU, V. D., *Evoluzione e prospettive del diritto di famiglia in Romania*: Pocar, V. / Ronfani, P. (Hrsg.), *Famiglia, diritto, mutamento sociale in Europa*. Milano 1979, 233; BUDA, D., *The administrative Reform in Romania: The New Civil Code and the Institution of Marriage*. Transylvanian 2012, 27; BAIAS, F. A., *Commentaire introductif au Livre II. De la famille*: Borcan, D. / Ciuruc, M. (Hrsg.), *Nouveau code civil roumain*. Paris 2013, 103; AVRAM, M / NICOLESCU, C. M. *Perspective roumaine sur la contractualisation du droit de la famille*: Swennen, F. (Hrsg.), *Contractualisation of Family Law – Global Perspectives*. München 2015, 271.

weils ihre eigenen und unterschiedlichen praktischen Konsequenzen nach sich ziehen.

Die erste Phase besteht in der Registrierung einer im Ausland geschlossenen kanonischen Ehe und in der Frage, ob die sogenannte *lex loci* in solchen Angelegenheiten anwendbar ist oder nicht. Innerhalb eines solchen systematischen Rahmens könnte man die Regeln erklären, welche die zwischen den Parteien geschlossene Zivilehe in bestimmten Ländern „obligatorisch“ und die mehr oder weniger gleichzeitig gefeierte kanonische Ehe für den Staat irrelevant machen.

Die andere Phase, die „dynamische“ Phase, würde sich hingegen ausschließlich auf die prozessrechtliche Vorgangsweise beziehen, die auf die Entscheidung über die kanonische Nichtigkeit von Konkordatsen abzielt. Folglich behält sie ihr ursprüngliches juristisches Element in der „unabdingbaren Voraussetzung“ des Verfahrens zur Fällung dieser Entscheidungen, d.h. im Vollziehbarkeitsdekret der Apostolischen Signatur, das selbst ein Konkordatsrechtsakt *par excellence* ist. Mit der Verabschiedung dieses Dekrets hebt die Signatur auch den Inhalt des Ehekonkordats auf die höchste Ebene, wie er vom Heiligen Stuhl und dem italienischen Staat in Art. 8 der Vereinbarung von 1984 zur Revision des Konkordats von 1929 festgelegt wurde.

Schließlich ist festzustellen, dass die Ausgestaltung einer solchen „dynamischen“ Phase geeignet ist, dem Juristen die Unterscheidung zwischen den oben genannten Begriffen der Universalität und der Territorialität, die dem Geltungsbereich der Konkordatsen innewohnen, kohärent vor Augen zu führen: Die kanonische Rechtstradition einerseits und das staatliche Recht, das sich an dem gewöhnlichen territorialen Kriterium der Anwendbarkeit von Vorschriften orientiert, andererseits. Diesbezüglich scheint einerseits „der Unterschied zwischen der Institution der kanonischen Ehe und der Übertragung“²⁶ von größter Bedeutung zu sein, und andererseits „jene der Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen“²⁷. Dies gilt insbesondere, da das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien „nur territorial festgelegte Übertragungsvorschriften vorsieht und nichts ausdrücklich über die Anerkennung aussagt“²⁸.

* * *

26 „la diversità esistente tra l'istituto della trascrizione del matrimonio canonico“ (GIARNIERI, E., Brevi notazioni sulla nullità di matrimoni concordatari dichiarata da Tribunali ecclesiastici ubicati al di fuori del territorio italiano: Boni, G. / Camassa, E. / Cavana, P. / Lillo, P. / Turchi, V. (Hrsg.), *Recte sapere. Studi in onore di Giuseppe Dalla Torre* II. Torino 2014, 1003).

27 „quello della delibazione delle sentenze ecclesiastiche di nullità“ (IBID.)

28 „prevede solo in ordine alla trascrizione adempimenti che sono *territorialmente* fissati, non dicendo espressamente nulla in merito circa la delibazione“ (IBID.)

ABSTRACTS

Engl.: This contribution examines the peculiar aspects of the civil effects – according to Villa Madama Accords of 1984 – of the declaration of marriage nullity celebrated in India, Goa, Daman and Diu, England and Romania. As a fundamental normative source for comparison, the discussion proposes ecclesiastical and concordatory law, which specify the principles and constitutive structures of the holy marriage with civil recognition. Thus, special attention is given to the juridical repercussions that these principles have within the above mentioned countries.

Dt.: Dieser Beitrag untersucht die besonderen Aspekte der so genannten zivilrechtlichen Wirkungen von Nichtigkeitserklärungen von Ehen, die in Indien, Goa, Daman und Diu, England und Rumänien geschlossen wurden, gemäß den Abkommen von Villa Madama von 1984. Als grundlegende normative Bezugsquellen für einen Vergleich in diesem Punkt konzentriert sich die Studie auf das Staatskirchenrecht und das Konkordatsrecht, welche die Grundsätze und konstitutiven Strukturen der kanonischen Ehen mit zivilrechtlichen Wirkungen regeln. Besonderes Augenmerk wird auf die rechtlichen Folgen dieser Grundsätze und Strukturen in den genannten Ländern gelegt.

Ital.: Il presente contributo esamina gli aspetti peculiari inerenti ai cosiddetti effetti civili – secondo quanto previsto dagli Accordi di Villa Madama del 1984 – delle dichiarazioni di nullità di matrimoni celebrati in India, Goa, Daman e Diu, Inghilterra e Romania. Come fondamentali fonti normative di riferimento per una comparazione sul punto, lo studio si incentra sul diritto ecclesiastico e sul diritto concordatario, i quali specificano i principi e le strutture costitutive del matrimonio canonico avente effetti civili. Particolare attenzione è data alle conseguenze di ordine giuridico che tali principi e strutture presentano all'interno dei sopra menzionati Paesi.